

► Marktforschung

Etwa zwei von fünf Patienten gingen in den letzten zwölf Monaten zur PZR

| Etwa zwei von fünf Patienten (41 Prozent) gingen in den letzten zwölf Monaten zur professionellen Zahnreinigung (PZR). Das belegt eine aktuelle Umfrage des INSA-Instituts im Auftrag des Verbands der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband). Befragt wurden 2.000 Personen. |

Etwa genauso groß (43 Prozent) ist der Anteil derer, die in den letzten zwölf Monaten nicht zur PZR gingen. Zwischen Männern und Frauen gibt es bei der Inanspruchnahme keine nennenswerten Unterschiede. In der Altersgruppe der 18- bis 39-Jährigen nahmen 35 Prozent eine PZR in Anspruch. Das sind 6 Prozent weniger als der Gesamtdurchschnitt und 10 Prozent weniger als ältere Jahrgänge. Laut Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung berechnen die meisten Praxen zwischen 80 und 120 Euro für die PZR.

► Kostenerstattung

Zusatzversicherungen erheben Angaben zum Gebisszustand bei Versicherungsabschluss direkt vom Patienten – was tun?

| Immer häufiger sollen Patienten, die einen Antrag für eine Zahnzusatzversicherung ausfüllen, nicht nur unzählige Gesundheitsfragen beantworten, sondern auch selbst (!) den Zahnbefund eintragen. Viele Versicherer geben Antragstellern auch die Möglichkeit, Angaben zum Gebisszustand telefonisch zu übermitteln. Doch falsche Angaben können für den Patienten teuer werden. Daher ist Ihre Mithilfe als Zahnarzt sinnvoll. |

Die Versicherer gestalten den Vertrag mit dem Patienten aufgrund der von ihm gemachten Angaben, ggf. mit Leistungsausschluss für bestimmte Zähne. Hat der Patient versehentlich falsche Angaben gemacht, kann dies zu Erstattungsproblemen führen: In einem konkreten Fall hat ein Patient sich bei den Eintragungen im Zahnschema verzählt und erhält nun keine Leistung für den behandelten Zahn, obwohl dieser vorhanden ist.

PRAXISTIPPS |

- Informieren Sie Ihre Patienten mit einem Aushang im Wartezimmer.
- Weisen Sie Ihre Patienten, von denen Sie wissen, dass sie eine Zahnzusatzversicherung abschließen wollen, auf das Vorgehen der Versicherer hin.
- Warnen Sie betroffene Patienten davor, telefonische Angaben zum Gesundheitszustand oder zum Zahnbefund zu machen.
- Bieten Sie den Patienten an, die Angaben zum Gebisszustand (anhand des aktuellen zahnärztlichen Befunds) und die Antworten zu den Gesundheitsfragen (anhand der von Ihnen erhobenen Anamnese) im Antragsformular einzutragen.
- Diese Leistung kann abgerechnet werden als Auskunftsbegleichen nach §§ 612 und 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Fälschlicherweise wird häufig die Nr. 75 GOÄ abgerechnet (PA 07/2019, Seite 17).

PZR bei älteren Jahrgängen etwas beliebter als bei jüngeren

Auch versehentliche falsche Angaben führen oft zum Leistungsausschluss

Mithilfe bei der Antragstellung abzurechnen nach §§ 612 und 670 BGB

mitgeteilt von Anita Koschny, Bayreuth, dental-consulting.net